

# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



## VEREINSSATZUNG

Alle genannten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichartig. Aus Gründen der Lesbarkeit, wird einheitlich die männliche Form verwendet.

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 28.11.1994 gegründete Verein führt folgenden Namen: Aikido - Verband Sachsen e.V. (AVSN e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Budoart Aikido im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Förderung der Verbreitung und Entwicklung des Aikido.
  - Unterstützung der Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido.
  - Die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und räumt allen Menschen gleiche Rechte ein.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben

Der AVSN erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Zusammenarbeit mit befreundeten und übergeordneten Verbänden auf Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft.
2. Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Organe und Mitglieder.
3. Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido.
4. Organisation von Aikido-Lehrgängen und Veranstaltungen.
5. Einsatz qualifizierter Lehrer für Aikido bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrung der technischen Einheitlichkeit.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



6. Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.
7. Sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen sowie Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und -abteilungen.
8. Wahrnehmung der Mitgliedsrechte seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Aikido-Bund e.V.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
  - alle gemeinnützigen Aikido-Vereine und alle gemeinnützigen Vereine mit Aikido-Abteilungen, die in den Organisationsbereich Sachsen fallen und Mitglieder des Deutschen Aikido-Bundes e.V. sind,
  - alle Gründungsmitglieder als Einzelpersonen.
2. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
3. Der Aufnahmeantrag ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Vorlage einer Satzung an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVSN. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, sofern nicht anders beantragt und vereinbart, mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Ansonsten gilt das beantragte Datum.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des AVSN zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, dass der Verein den Austritt aus dem AVSN satzungsgemäß beschlossen hat.
3. Die Hauptversammlung kann auf Antrag ein Mitglied ausschließen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem AVSN zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVSN.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der (ehemaligen) Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# **Aikido Verband Sachsen e. V.**

*Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.*



## **§ 6 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des AVSN bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach dessen Prüfung der Sachlage. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVSN endgültig entscheidet. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.
3. Vom Zeitpunkt der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem AVSN gehörenden Gegenstände und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum AVSN dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des AVSN.

## **§ 7 Beiträge**

1. Alle Mitglieder des AVSN sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
3. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Veranstaltungen. Bei Überschreiten des Zahlungstermins um mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können in die Organe des AVSN nur Angehörige eines Mitglieds gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im AVSN noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



## § 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AVSN und besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder und
  - b) dem Vorstand.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 10 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
  - b) Feststellen der Stimmberechtigung
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - d) Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - e) Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Entlastung der Vorstandsmitglieder, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat
  - h) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (der Vorstand wird regulär alle 2 Jahre gewählt)
  - i) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Materialkosten
  - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k) Änderung der Satzung (soweit beantragt)
  - l) Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt)
  - m) Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung
  - n) Verschiedenes
  - o) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung
  - p) Beendigung der Hauptversammlung
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen. Sie ist nach den Bestimmungen von § 10 dieser Satzung durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

## § 10 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Des Weiteren muss eine Hauptversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Hauptversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Hauptversammlung beträgt: acht Wochen. Den Mitgliedern des AVSN und den

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



- Vorstandsmitgliedern sind alle Anträge zur Hauptversammlung mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.
3. Die Hauptversammlung kann als persönliches Treffen der Mitglieder oder als Videokonferenz bzw. Telefonkonferenz mit digitaler Abstimmung stattfinden. Das persönliche Treffen ist zu bevorzugen.
  4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.
  5. Von den Delegierten der Hauptversammlung wird ein Schriftführer gewählt.
  6. Jede Hauptversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Das Stimmrecht wird folgendermaßen zugeteilt:
    - a. Alle Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen des AVSN besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene 30 Angehörige eine Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf Grundlage der letzten Stärkemeldung.
    - b. Der Vorstand des AVSN besitzt drei Stimmen.
    - c. Die Gründungsmitglieder als Einzelpersonen des AVSN besitzen je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts der Gründungsmitglieder des AVSN auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
  8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
  10. Anträge können gestellt werden von:
    - a) jedem Mitglied
    - b) vom Vorstand
  11. Anträge müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Anträge von Angehörigen des Vorstandes werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie die Mehrheit des Vorstandes gefunden haben.
  12. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
  13. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse rechtswirksam.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



14. Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang für einen Bewerber keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erbringt der zweite Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Wurde nach dem 3. Wahlgang keine Mehrheit für einen Bewerber gefunden, wird ein neuer Wahltermin vereinbart. Das Amt bleibt bis zur Neuwahl beim bisherigen Amtsinhaber.

## § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart/Schatzmeister
  - dem technischen Leiter
  - dem Lehrwart
  - dem Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Jugendleiter
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedes des AVSN, sowie jedes Gründungsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVSN höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen mit der Ausnahme, dass der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nicht von einer Person geteilt werden kann. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen. Bis zur nächsten Hauptversammlung kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX

# Aikido Verband Sachsen e. V.

*Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.*



## § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Diese Treffen können als Videokonferenz stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.
2. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Der Vorsitzende leitet den AVSN. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
  - Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
  - Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des AVSN und verwaltet dessen Vermögen. Er führt das Inventarverzeichnis, sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltplan. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
  - Der Technische Leiter befasst sich mit allen das Aikido betreffende technische Fragen, der Organisation und Koordinierung von Kyu-Prüfungen, Aufstellung von Lehrplänen, Aufstellen von Einsatzplänen für die Landestrainer und Übungsleiter. Er überwacht und koordiniert die Zulassung der Teilnehmer für Landeslehrgänge aller Art und übernimmt die Organisation von Landeslehrgängen. Er ist verantwortlicher Leiter in allen Vorhaben auf Landesebene, soweit sie die Technik betreffen.
  - Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen Aikidoka des AVSN. Ihm obliegen die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt mit den Jugendleitern der Mitglieder.
  - Der Lehrwart übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVSN verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die Koordination und Verwaltung der Aikido-Übungsleiterlizenzen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge, sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel.
  - Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindungen mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese Verbindungen. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern der Mitglieder, sowie zum Bundesreferenten Public Relations des Deutschen Aikido-Bundes e.V.

# **Aikido Verband Sachsen e. V.**

*Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.*



## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

1. Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter bzw. Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsverträge geregelt.
2. Landestrainer des AVSN führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch. Sie verbreiten dabei das Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik ist ihre vornehmliche Aufgabe.

## **§ 16 Ehrungen**

1. Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt oder in anderer Weise geehrt werden.
2. Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des AVSN vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen für ihre endgültige Inkraftsetzung eines Beschlusses der nächsten Hauptversammlung.

## **§ 19 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Vereinsregister Chemnitz VR 10392

Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE16870520003605002996 BIC: WELADED1FGX



# Aikido Verband Sachsen e. V.

Fachsportverband für klassisches Aikido Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V.  
und Landessportbund Sachsen e.V.



3. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Hauptversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
  - Deutscher Aikido Bund e.V.
  - Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.06.2020 von der Hauptversammlung des Vereins Aikido - Verband Sachsen e.V. (AVSN e.V.) beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 19.09.2020

.....  
Namen und Unterschriften der anwesenden Vorstandsmitglieder, Gründungsmitglieder und Delegierten (Teilnehmerliste)